

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0618/2010
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	08.12.2010	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.12.2010	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A

X. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die X. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) in der Fassung der Vorlage.

Die Gebührenkalkulation vom 19.11.2010 ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachdarstellung / Begründung:

I. Erläuterung der satzungsrechtlichen Änderungen

Wie dem Infrastrukturausschuss in der letzten Sitzung am 28.10.2010 mitgeteilt wurde, erfolgt zum 01.01.2011 die Veranlagung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren unmittelbar durch das Abwasserwerk.

Aus diesem Anlass sind Anpassungen in den § 10 und 11 der Beitrags- und Gebührensatzung erforderlich.

Hierbei handelt es sich im Einzelnen um folgende Änderungen:

1. § 5 Nachtragssatzung

Entgegen des bislang von der BELKAW im Auftrag der Stadt durchgeführten Festsetzung der Schmutzassergebühren im sog. rollierenden System, d.h. der Festsetzung der Gebühren für den Zeitraum eines Jahres, aufgeteilt in zwei Kalenderjahre in Abhängigkeit von der Abrechnung des Stadtbezirkes, erfolgt nunmehr die Abrechnung des jeweiligen Jahres von 01.01 – 31.12. insgesamt, d.h. Schmutz- und Niederschlagswassergebühren, zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres.

Vor diesem Hintergrund ist eine Anpassung des § 10 erforderlich.

2. § 6 Nachtragssatzung

Aufgrund der zukünftig gemeinsam durchzuführenden Veranlagung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren in einem gemeinsamen Abgabenbescheid ist es erforderlich, für beide Verbrauchsarten einheitliche Regelungen zur Erhebung der Vorausleistungen festzulegen.

Aufgrund der bis zum 31.01. des darauf folgenden Jahres vorzulegenden Zählerstände gemäß § 4 Abs. 5 der Beitrags- und Gebührensatzung sowie der sich daraus ergebenden Verarbeitung der Bescheide Anfang Februar des Folgejahres ergibt sich, dass die ursprünglich für den 15.02. eines Jahres vorgesehene Fälligkeit der Vorauszahlungen im 1. Quartal nicht eingehalten werden kann.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die Fälligkeit der Vorausleistung für das 1. Kalendervierteljahr auf den 15.03. festzusetzen. Demgegenüber werden die Fälligkeiten der übrigen Kalendervierteljahre abweichend von der bisherigen Fälligkeit der Niederschlagswassergebühren auf den 01.05., 01.08. und 01.11. festgelegt, um so den entstehenden Zinsverlust im 1. Kalendervierteljahr auszugleichen.

Die Festsetzung der abweichenden Fälligkeit resultiert aus dem Wunsch des Fachbereiches Finanzen, die zukünftig auf das separate Gebührenkonto des Abwasserwerks zu zahlenden Abwassergebühren auch hinsichtlich der Fälligkeit von den sonstigen Grundbesitzabgaben der Stadt zu trennen.

II. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2011

1. Grundsätze der Gebührenkalkulation 2011

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2011 wurde ein Planbetriebsabrechnungsbogen (Plan-BAB) erstellt. Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ wurden hier verursachungsgerecht auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Betriebsbereiche verteilt, um die nach dem hier maßgeblichen Kommunalabgabengesetz (KAG) ansatzfähigen Kosten zu ermitteln.

Die Kostenansätze der Kalkulation ergeben sich aus dem Gesamtergebnisplan und dem Gesamtfinanzplan des Wirtschaftsplan-Entwurfes 2011 des Abwasserwerkes und dessen Fortschreibung.

Die Ansätze der Aufwendungen im Gesamtergebnisplan stellen mit Ausnahme der abweichenden kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorische Verzinsung) und des in der Kalkulation nicht zu berücksichtigenden neutralen Aufwandes deckungsgleich die Kosten der Kalkulationsperiode dar.

Die Ausnahme in 2011 bieten die Personalaufwendungen, die gegenüber dem Gesamtergebnisplan verändert, d.h. nicht deckungsgleich, aufgeführt werden. In Absprache mit dem Verwaltungsvorstand sind für die Kalkulation die voraussichtlichen tatsächlichen Personalkosten zu benennen. Im Wirtschaftsplan werden hingegen entsprechend der Anregung aus dem Haupt- und Finanzausschuss vom 25.03.2010 die Personalaufwendungen auf dem Niveau des Jahres 2010 gehalten. Der Differenzbetrag ist jedoch geringfügig (- 0,2%).

Der Gesamtfinanzplan, hier: Saldo aus Investitionstätigkeit, stellt u.a. zunächst lediglich den geplanten investiv bedingten Mittelabfluss dar, unabhängig davon, ob die Investitionsmaßnahme im jeweiligen Jahr auch fertiggestellt wird. Entscheidend für die Berücksichtigungsfähigkeit in der Gebührenkalkulation ist aber die Aktivierung des Vermögens, d.h., dass eine Nutzung durch den Abnehmer der Dienstleistung, also durch den Gebührenpflichtigen erfolgen kann. Gerade im Abwasserbereich erfolgen häufiger größere Maßnahmen mit mehrjähriger Bauzeit, welche somit erst nach der endgültigen Fertigstellung aktiviert werden können.

Die geplanten zu aktivierenden Vermögenszugänge haben aufgrund ihres Volumens bei der kalkulatorischen Abschreibung und insbesondere bei der kalkulatorischen Verzinsung großen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Zusätzlich zum vorliegenden Bestand des „Altvermögens“ zum 31.12.2009 sind für die Kalkulation die voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2010 und 2011 zu berücksichtigen. Diese Zugänge wurden für die Kalkulation 2011 in einer Gesamthöhe von rund 19,1 Mio. € für das gesamte Abwasserwerk eingeplant.

Darüber hinaus gelten die folgenden Grundsätze für die Kalkulation 2011:

- Kalkulatorische Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte
- Kein kostenmindernder Abzug der - nur handelsrechtlich ertragswirksam aufzulösenden - Baukostenzuschüsse (Kanalanschlussbeiträge, Kostenbeteiligung Dritter, etc.), da die Abschreibungen KAG-konform eine Substanzerhaltung gewährleisten sollen.
- Kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals in Höhe von **6,8 %** (Basis: Restbuchwert = historische Anschaffungs-/Herstellungskosten ./ kumulierte Abschreibungen) nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beiträge Dritter, hier i. W. Kanalanschlussbeiträge, Landeszuweisungen)

Neben den oben aufgeführten Faktoren hat die Höhe der Maßstabseinheiten, also der Divisor „m³ Frischwasserbezug“ bei der Schmutzwassergebühr bzw. „m² abflusswirksame Fläche“ bei der Regenwassergebühr maßgeblichen Einfluss auf den Gebührensatz.

Bei der Plan-Schmutzwassermenge wird auf die durchschnittliche Entwicklung der Frischwasserverbräuche der letzten Jahre abgestellt. Derzeit zeichnet sich das Bild ab, dass die Verbräuche von Frischwasser stagnieren. Insofern werden wie im Vorjahr 5,23 Mio m³ eingeplant.

Die abflusswirksame Fläche ist sowohl für den gebührenrelevanten Bereich als auch für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen zu ermitteln, um die Gesamtkosten des Regenwasserkanals im richtigen Verhältnis zu verteilen.

Im Rahmen einer Selbstauskunft wurde im Jahre 2004 die gebührenrelevante abflusswirksame Fläche ermittelt. In den Folgejahren sind Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen der Flächenangaben durchgeführt worden, so dass nachfolgend größere Veränderungen in der kalkulationsrelevanten abflusswirksamen Fläche eingetreten sind.

Das Überprüfen und Fortschreiben der Daten ist ein permanenter Vorgang – dies führt zu immer genaueren Daten. Es ist aber davon auszugehen, dass keine gravierenden Abweichungen wie in den Vorjahren mehr eintreten werden.

In der Kalkulation 2011 wird eine abflusswirksame Fläche von 6.279.787 m² zugrunde gelegt, die sich gegenüber der Kalkulation 2010 (6.248.033 m²) um rd. 0,5 % erhöht. Die Bundes- und Landstraßen sind in dieser Summe enthalten.

Die abflusswirksame Fläche der öffentlichen Verkehrsflächen wird auf Basis des Straßenkatasters der Einrichtung „Verkehrsflächen“ detailliert ermittelt. Die Gesamtfläche beträgt 3.103.810 m².

Damit stellt sich das Verhältnis zwischen dem Gebührenbereich (66,92 %) zur Straßenentwässerung (33,08 %) kaum verändert zu 2010 (66,79 % zu 33,21 %) dar.

2. Gebührenentwicklung 2011

2.1) Allgemeines

Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ betragen 2011 29.313.514,61 € und verteilen sich auf folgende Kostengruppen:

	in €	in %
Personalaufwendungen gesamt	4.447.849,30	15,17
Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen gesamt	6.865.091,33	23,42
Sonstige ordentliche Aufwendungen gesamt	712.610,00	2,43
Kalkulatorische Abschreibungen gesamt	8.594.595,07	29,32
Kalkulatorische Zinsen gesamt	8.693.368,91	29,66
Gesamtkosten	29.313.514,61	100,00

Insgesamt liegen die Kosten um 334.203,62 € (-1,13 %) niedriger als im Vorjahr (2010: 29.647.718,23 €).

Diese geringe Reduzierung beruht auf verschiedenen Faktoren.

Die Summe der Personalaufwendungen liegen in der Kalkulation minimal geringer als im Gesamtergebnisplan 2011 (-9.350 €) – Erläuterung siehe oben -.

Die Höhe der Personalaufwendungen insgesamt ist geringer als im Vorjahr. Dies ist ausschließlich in der Minderung bei den Zuführungen zu den Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellungen begründet.

Die Ansätze bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen fallen gegenüber dem Jahr 2010 um rd. 183.000 € geringer aus, was im Wesentlichen mit der Reduzierung des Ansatzes im Erhaltungsaufwand (- 700.000 €) zusammenhängt; jedoch sind auch Steigerungen bei anderen Aufwendungen gegeben (u.a. im Kfz-Bereich, Aufwendungen für Kanalzustandserfassungen oder Stromkosten).

Bedingt durch die Investitionstätigkeiten entsteht ein Zinsaufwand durch gestiegenes gebundenes Kapital. Auf Basis der Restbuchwerte des betriebsnotwendigen Kapitals nach Berücksichtigung des –rückläufigen- Abzugskapitals (Verzinsungsbasis: 127.843.652,22 €, Vj.: 121.515.407,68 €) ergibt sich eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 8.693.368,91 € (Vj.: 8.506.079,10 €), das sind 187.289,81 € mehr (+ ~ 2,2 %) als 2010. Des Weiteren wurde der Anteil der Stadt Bergisch Gladbach am Rechtsrheinischen Kölner Randkanal auf den historischen Anschaffungswert erhöht, so dass hier rund 280.000 € höhere Zinsen anfallen.

Weiterhin ergibt sich durch das geplante Investitionsvolumen ein zusätzlicher Aufwand bei der kalkulatorischen Abschreibung. Insgesamt ergibt sich eine Abschreibungssumme in Höhe von 8.594.595,07 €, die im Vergleich zum Vorjahr jedoch nahezu gleich bleibend ausfällt (Vj.: 8.604.110,62 €).

Dies ist darin begründet, dass zum Teil Altvermögen abgängig ist oder die Abschreibungsdauer – wie bei maschineller und elektrotechnischer Ausrüstung - abgelaufen ist. Daneben macht sich der Wegfall der Abschreibung (ca. 255.000 €) am Anteil Rechtsrheinischer Kölner Randkanal bemerkbar.

Von den Gesamtkosten des Betriebes entfallen 23.627.287,15 € (~ 79,9 %) auf die gebührenrelevanten Bereiche Schmutz- und Regenwasser.

2.2) Berücksichtigung von Ergebnissen aus Vorjahren

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sind Überdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen, also kostenmindernd zu berücksichtigen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums berücksichtigt werden.

2.2.1) Überdeckung 2008

Der Betriebsabrechnungsbogen 2008 wies aufgrund der Nachkalkulation Überdeckungen sowohl im Gebührentatbestand „Schmutzwasserkanal“ in Höhe von 1.477.541,58 € als auch im „Regenwasserkanal“ in Höhe von 1.854.178,89 € aus.

In der Kalkulation 2010 wurden anteilmäßig sowohl im Schmutz- als auch im Regenwasserbereich Überdeckungen berücksichtigt. Die Restbeträge im Gebührentatbestand „Schmutzwasserkanal“ in Höhe von 740.000 € und im „Regenwasserkanal“ in Höhe von 1.575.000 € werden nunmehr in der Gebührenkalkulation 2011 angerechnet.

2.2.2) Überdeckung 2009

Als Ergebnis der Nachkalkulation 2009 weist der Betriebsabrechnungsbogen eine mäßige Überdeckung sowohl im Schmutzwasserkanal (65.195,52 €) als auch eine bedeutende Überdeckung im Regenwasserkanal (1.199.616,61 €) aus.

Die Gesamtkosten sind gegenüber der Kalkulation unterschritten worden.

Im Schmutzwasserbereich sind insgesamt 175.333,10 € weniger Kosten angefallen. Im Wesentlichen ist dies in geringeren Primärkosten begründet. Dies bedeutet insbesondere geringere Kosten im Erhaltungsaufwand, weniger Verbandsumlagen und geringere kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. Über die Sekundärkostenverteilung (Umlagen) wurden jedoch gegenüber der Vorkalkulation insgesamt mehr Kosten auf den Gebührentatbestand „Schmutzwasserkanal“ verteilt, insbesondere durch eine Anpassung der Umlagenverteilung (insbesondere im Bereich Kanalunterhaltung und Klärwerk), wodurch der Schmutzwasserkanal eine höhere Belastung erhält.

Im Regenwasserbereich sind insgesamt 1.131.305,63 € weniger Kosten gegenüber der Vorkalkulation angefallen. Hier sind im Wesentlichen geringere Kosten im Erhaltungsaufwand sowie bei der kalkulatorischen Abschreibung eingetreten. Weiterhin sind hier –entgegen dem Schmutzwasserbereich- auch über die Sekundärkostenverteilung (Umlagen) insgesamt wesentlich geringere Kosten dem „Regenwasserkanal“ zugeordnet worden.

Dass sowohl im Schmutzwasser, als auch im Regenwasserkanal weniger Kosten durch Erhaltungsaufwand angefallen sind, begründet sich darin, dass es sich erst aus der Detailplanung ergibt, ob es sich um Erhaltungsaufwand – und damit sofort wirksame Kosten - oder um investive Leistungen handelt, die über die Nutzungsdauer verteilte Abschreibungen bedingen.

Dass insgesamt in der Abrechnungsperiode 2009 geringere Kosten gegenüber der Kalkulation angefallen sind, ist auch darin begründet, dass es zeitliche Verzögerungen in der Bauausführung gegeben hat. Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen fallen erst dann an, wenn Vermögensgegenstände aktiviert werden. Passiert dies gar nicht bzw. zeitverzögert, als es zum Zeitpunkt der Kalkulation geplant wurde, entfallen diese Kosten bzw. fallen in einem geringeren Maße an. Unter anderem sind solche Umstände darin zu vertreten, dass sich der Bau, z. B. von Regenklärbecken, durch langwierige Grundstücksverhandlungen verzögert hat, behördliche Genehmigungen ausstehen oder aber eine Verschiebung bei der Umsetzung von Bebauungsplänen erfolgt ist.

Ein weiterer Aspekt der geringeren Gesamtkosten liegt darin, dass durch die Berechnung von Projektsteuerung (Leistung aus der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure –HOAI-) die aktivierten Eigenleistungen gegenüber der Vorkalkulation erhöht werden konnten, so dass die Personalaufwendungen dadurch direkt vermindert wurden und somit weniger Kosten auf die Kostenträger verteilt wurden.

Die Erträge im „Schmutzwasserkanal“ konnten nicht erreicht werden. Dies ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Verbrauchsmenge gegenüber der Kalkulation einen höheren Rückgang ausweist.

Die Erträge im „Regenwasserkanal“ konnten insgesamt leicht überschritten werden (+ 68.311 €). Dies ist darauf zurückzuführen, dass insgesamt Regenwassergebühren über eine größere gebührenpflichtige Fläche vereinnahmt und höhere ordentliche Erträge erzielt wurden.

3. Schmutzwassergebühr 2011

Auf Schmutzwasser entfallen Gesamtkosten – einschließlich Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – in Höhe von 16.361.957,23 € (2010: 17.093.693,27 €). Diese Reduzierung ist u.a. zurückzuführen auf eine grundsätzliche Senkung der Ansätze beim Erhaltungsaufwand, der ordentlichen Aufwendungen und einem verringerten kalkulatorischen Zinssatz.

Die noch zur Verfügung stehende Überdeckung aus 2008 (s. 2.2.1) in Höhe von 740.000 € wird in der Kalkulation 2011 berücksichtigt.

Gem. § 6 Abs. 2 KAG kann die Überdeckung aus dem Jahr 2009 (+ 65.195,52 €) noch im Jahr 2012 ausgeglichen werden, so dass sie in der Gebührenkalkulation 2012 Berücksichtigung findet. Aufgrund ihrer Höhe wirkt sie sich nicht bedeutend kostenmindernd aus, bietet dennoch eine „Reserve“ für das Jahr 2012.

Wie bereits oben ausgeführt, ist mit einem stabilen Verbrauch an Frischwasser zu rechnen. Somit bleibt diese Maßstabseinheit - der Divisor – nahezu konstant, was sich, durch die geringeren Kosten und die zu berücksichtigende Überdeckung, gebührensatzsenkend auswirkt.

Es werden somit 15.621.957,23 € als umzulegende Kosten für die Schmutzwassergebühr berücksichtigt.

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2011 **2,98 €** pro m³ bezogenes Frischwasser. Dies bedeutet eine Gebührensatzsenkung um **0,16 €/m³ (- 5,1 %)**.

4. Regenwassergebühr 2011

Beim Regenwasser belaufen sich die hierauf entfallenden Gesamtkosten – inklusive aller Umlagen sowie bereinigt um abzusetzende Erlöse – auf 7.051.209,09 € und sind somit gegenüber dem Vorjahr (2010: 6.749.191,45 €) um 302.017,64 € (+ 4,47 %) gestiegen.

Durch die verstärkten Investitionsmaßnahmen im Bereich der hydraulischen Sanierung, Regenwasserbehandlung, -rückhaltung als auch der direkten Kosten der Unterhaltung wird mit höheren Kosten gerechnet.

Aus der ermittelten Überdeckung 2008 wird die restliche Höhe von 1.575.000 € in die Kalkulation 2011 eingestellt.

Die Überdeckung aus 2009 (Gesamthöhe: 1.199.616,61 €) findet in der Kalkulation 2011 keine Berücksichtigung; sie wird in die Kalkulation 2012 einbezogen.

Somit kann eine größere Kontinuität bei der Entwicklung der Gebühr erreicht werden.

Die abflusswirksame Fläche als Divisor bildet die Grundlage zur Ermittlung der Gebühr. Durch den erhöhten Divisor und der Berücksichtigung der Überdeckung aus 2008 ergibt sich, dass ein gesunkener Einheitspreis für 2011 erreicht wird.

Als umzulegende Kosten für die Regenwassergebühr werden somit 5.476.209,09 € berücksichtigt.

Die Regenwassergebühr beträgt 2011 **0,87 €** (2010: 0,88 €) pro m² abflusswirksamer Fläche. Die Gebührenminderung beläuft sich auf **- 0,01 €/m² (- 1,14 %)**.

5. Aussicht für die kommenden Jahre

Die Gemeinden sind verpflichtet, der Oberen Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sowie über die noch notwendigen Baumaßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vorzulegen. Rechtsgrundlage ist § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz. Diese Übersicht leistet die „Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2008“.

Daraus ist erkennbar, dass in den kommenden Jahren hohe Investitionen (lt. Investitionsplan ca. 66,5 Mio. € bis 2014) - insbesondere im Bereich Regenwasser – getätigt werden. Wie oben bereits ausgeführt, kommt es jedoch durch nicht vorhersehbare Ereignisse (gerichtliche Entscheidungen stehen aus, langwierige Grundstücksverhandlungen etc.) zu Verzögerungen im Bauablauf. Es handelt sich hierbei nur um rein zeitliche Verzögerungen, nicht um sachliche. Durch die dann getätigten Investitionsmaßnahmen, entstehen höhere Folgekosten (kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen), die zu Gebührensteigerungen führen werden.

Die Prognose des städtischen Versorgers, aber auch die Entwicklung der Verbräuche beim Frischwasserbezug der vergangenen Jahre zeigen auf, dass der Divisor „m³ Frischwasserbezug“ gesunken ist, jedoch voraussichtlich nach stagnieren wird. Dies bedeutet, dass der Verteilungsmaßstab (m³ Abwasser) geringer ausfallen wird bzw. nahezu konstant bleibt. Bei steigenden Kosten bedeutet dies eine Erhöhung der Gebühr pro m³.

Die Basis im Bereich Regenwasser ist die abflusswirksame Fläche (m²), die in den vergangenen Jahren zu immer genaueren Flächenangaben führte. Die Erfassung der Bestandsdaten über die versiegelte Fläche im Stadtgebiet dauert an bzw. wird durch die Hinzurechnung von Neubaugebieten fortgeschrieben. Dadurch zeichnet sich hier ein Wachstum der Flächengröße ab, so dass ein höherer Divisor erzielt wird. Dies bedeutet, dass die anfallenden Kosten auf mehr Einheiten verteilt werden.

6. Gebührensätze 2011

Die Gebührensätze 2011 im Überblick:

	2011	2010	Differenz
Einleitung in den Schmutzwasserkanal	2,98 €/m ³	3,14 €/m ³	- 0,16 €/m ³
Einleitung in den Regenwasserkanal	0,87 €/m ²	0,88 €/m ²	- 0,01 €/m ²

Anlage:

-> **Satzungstext VII. Nachtragssatzung (Anlage 1)**

-> **Übersicht Gebührenkalkulation (Anlage 2)**

X. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), Zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG - NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am ...12.2010 folgende X. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung des § 4 Abs. 9

§ 4 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gebühr je m³ Schmutzwasser beträgt 2,98 €.“

§ 2 Änderung des § 5 Abs. 5

§ 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gebühr beträgt für jeden m² abflusswirksamer Fläche i.S.d. §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 0,87 €.“

§ 3 Änderung des § 6 Abs. 2

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Durchleitungsgebühr beträgt 1,51 € für jeden gemäß § 4 festgestellten m³.“

§ 4 Änderung des § 7 Abs. 3

§ 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gebühr beträgt für jeden m² im Sinne des Abs. 2 0,87 €.“

§ 5
Änderung des § 10

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) *„Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.“*
- (2) *„Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt Bergisch Gladbach hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.“*

§ 6
Änderung des § 11

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) *„Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt am 15.03., 01.05., 01.08. und 01.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Stadt Bergisch Gladbach erhebt am 15.03., 01.05., 01.08. und 01.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.“*
- (2) *„Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.“*
- (3) *„Die Gebühr entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.“*
- (4) *„Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“*

§ 7
Inkrafttreten

Diese X. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.